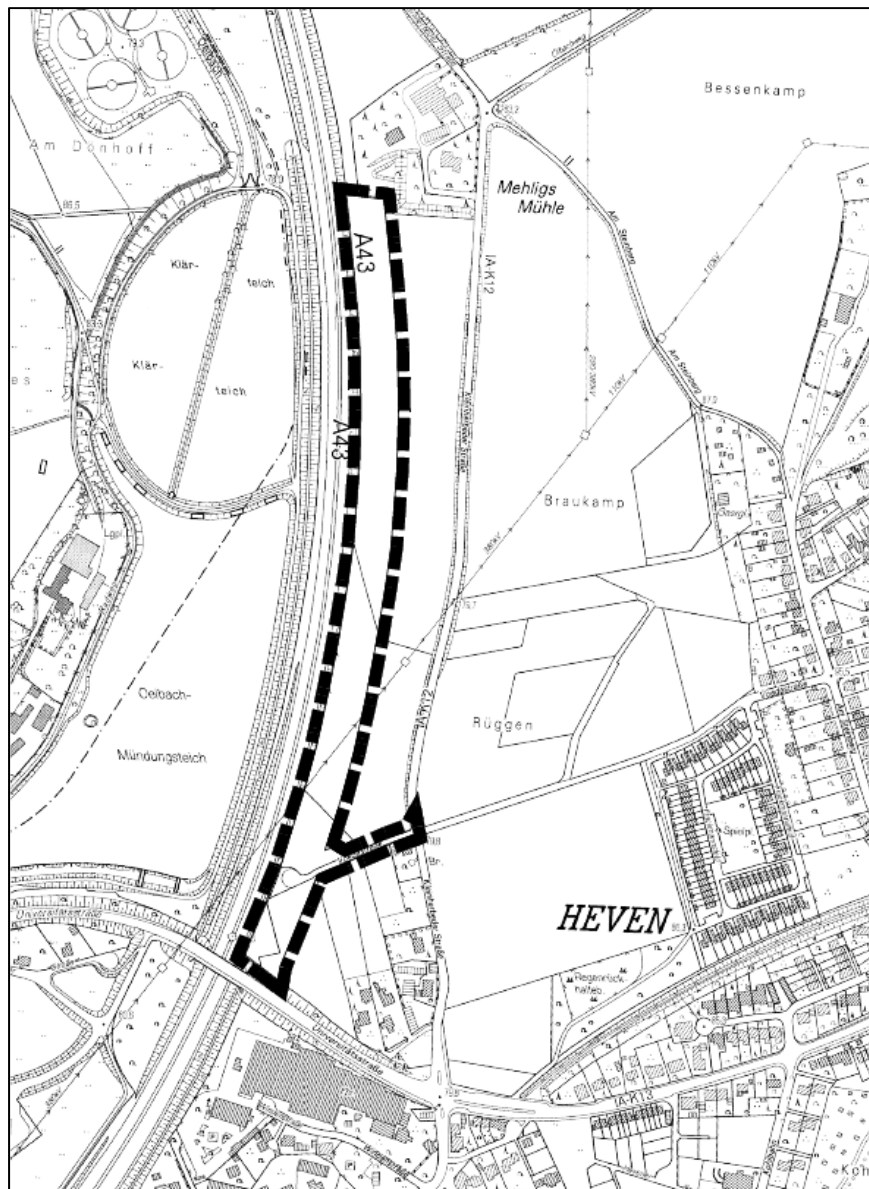


## Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan

### Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“

Stand:24.03.2021



Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## Inhalt

<b>Teil I – Städtebauliche Begründung .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Planungsrechtlicher Rahmen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Regionalplanung .....	4
2.2 Landschaftsplan Witten-Wetter-Herdecke .....	5
2.3 Flächennutzungsplan .....	5
2.4 Bestehendes Planungsrecht .....	6
<b>3 Plangebiet .....</b>	<b>6</b>
3.1 Lage und Nutzung des Plangebiets .....	6
3.2 Abgrenzung des Plangebiets .....	7
3.3 Erschließung des Plangebiets .....	8
<b>4 Planverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Inhalt der Planung .....</b>	<b>8</b>
5.1 Planerisches Konzept .....	8
5.2 Immissionsschutz / Lärmschutzanlage - Wall-Wand-Kombination .....	11
5.3 Private Grünfläche .....	12
5.4 Verkehrliche Erschließung .....	12
5.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	12
<b>6 Entwässerung .....</b>	<b>13</b>
<b>7 Schalltechnische Untersuchung .....</b>	<b>14</b>
<b>8 Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>17</b>
8.1 Bergbau .....	17
8.2 Oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen .....	17
8.3 Gesellschaftserbstollen .....	17
<b>9 Umweltbelange .....</b>	<b>18</b>
9.1 Umweltbericht .....	18
9.2 Boden und Bodenmanagementkonzept .....	19
9.3 Artenschutz .....	19
9.4 Eingriffsbilanzierung .....	21
<b>10 Hinweise .....</b>	<b>21</b>
10.1 Artenschutz .....	21
10.2 Bodendenkmalpflege .....	21
10.3 Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten .....	22
10.4 Bergbau - Bergwerksfelder .....	22
10.5 Abstand Wall-Wand-Kombination zur A43 .....	22
<b>11 Kosten .....</b>	<b>22</b>
<b>12 Fachbeiträge/ Gutachten .....</b>	<b>22</b>
<b>13 Flächenbilanz .....</b>	<b>23</b>

## Teil I – Städtebauliche Begründung

### 1 Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ aufzustellen.

Der Siedlungsbereich Witten-Heven liegt im Einwirkungsbereich der Autobahn A43, so dass es in den östlich angrenzenden Wohnbereichen zu einer stetigen Lärmbelastung kommt. Diese Lärmbelastung nimmt mit zunehmender räumlicher Nähe der Wohnbereiche zur Autobahn zu. Von Seiten der Straßenbauverwaltung, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der vorhandenen Lärmwerte und der Kriterien der Lärmsanierung gegenwärtig kein Erfordernis für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der A43 zwischen den nahegelegenen Anschlussstellen Witten-Heven und Bochum-Querenburg.

Aufgrund bestehender Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet am Tag sowie insbesondere auch in der Nacht in den zur Autobahn am nächsten gelegenen Wohnbereichen soll durch eine aktive Lärmschutzmaßnahme eines Vorhabenträgers eine deutliche Geräuscentlastung durch beständige Senkung des Geräuschpegels für die dortige Wohnbevölkerung erzielt werden.

Geplant ist die Realisierung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung der Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle sowie einer entsprechenden Erschließung. Die Planung sieht eine Lärmschutzanlage aus zwei max. 10 m hohen Lärmschutzwällen und einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand vor.

In einer im September 2020 vorgelegten schalltechnischen Untersuchung zur schallabschirmenden Wirkung dieser geplanten Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination entlang der A43 wurde gutachterlich festgestellt, dass die geplante Lärmschutzmaßnahme großflächig zu einer deutlichen Geräuscentlastung in der angrenzenden Wohnbebauung im Ortsteil Heven führen wird. Die geplante Maßnahme wurde aus gutachterlicher Sicht empfohlen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ ist damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme, die den Geräuschpegel für den östlich der Autobahn A43 liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Heven nachhaltig senkt. Weiterhin soll mit dem Bebauungsplan die Erschließung des Vorhabens gesichert und der Ausgleich für den entstehenden Eingriff geregelt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich südlich der Voedestraße ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die Verwirklichung des Planungszieles, eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination zu errichten, setzt somit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev– „Lärmschutzwall A43“ sowie die parallele Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ voraus.

## 2 Planungsrechtlicher Rahmen

### 2.1 Regionalplanung

Das Bebauungsplangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg wird das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionale Grünzüge“ dargestellt.



Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan (Sep. 2011) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzes Rechteck), (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Im Regionalplan Ruhr (Entwurfssfassung 25.04.2018) wird das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ sowie „Regionale Grünzüge“ dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr (Entwurf, April 2018) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzes Rechteck), (Quelle: Regionalverband Ruhr)

Damit stimmen die regionalplanerischen Ziele für das Plangebiet im rechtswirksamen Regionalplan mit den Zielen für den Planbereich im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr überein. Die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ wurde nicht als Ziel in den Entwurf des Regionalplans Ruhr aufgenommen.

## 2.2 Landschaftsplan Witten-Wetter-Herdecke

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Witten-Wetter-Herdecke des Ennepe-Ruhr-Kreises (1984). Es gehört zum Entwicklungsraum 2.3 „Roland/Bessenkamp/Braukamp in Witten-Heven“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“.

Die im Landschaftsplan festgesetzte Baumreihe westlich der Kleinherbeder Straße liegt teilweise im südlichen Bereich an der Einmündung der Voedestraße in die Kleinherbeder Straße im Plangebiet. Diese Baumreihe findet sich in der Örtlichkeit nicht wieder, d.h. es sind keine Baumpflanzungen erfolgt.

## 2.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Ein Teilbereich südlich der Voedestraße im Süden des Plangebietes ist als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt.

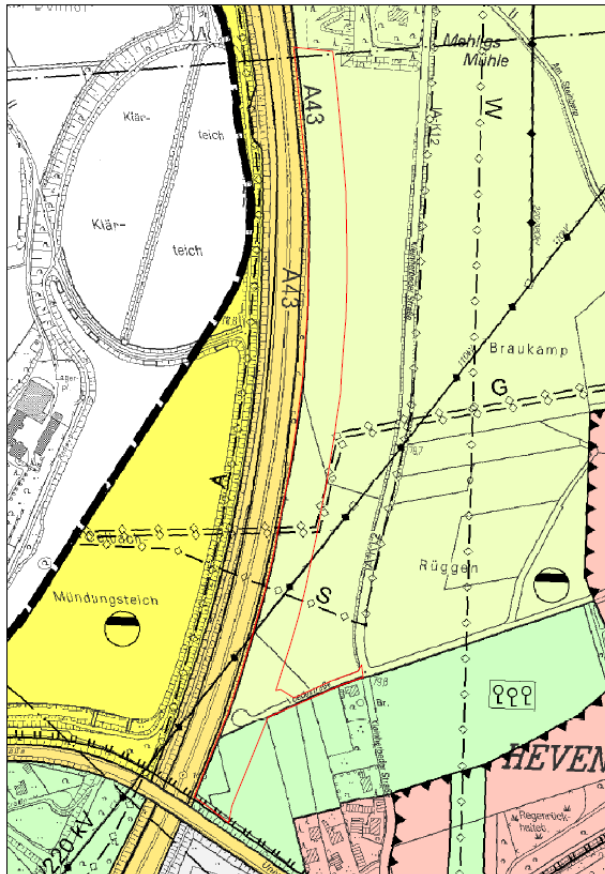


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung (rote Markierung) des Plangebietes, (Quelle: Stadt Witten)

Da die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ vorgesehene Nutzung nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 262 im Parallelverfahren durchgeführt.

## 2.4 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 34 BauGB zur Realisierung des Vorhabens sind ebenfalls nicht erfüllt. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

## 3 Plangebiet

### 3.1 Lage und Nutzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Heven und orientiert sich an der planerischen Konzeption des Vorhabens. Parallel zum Verlauf der A43 in Nord-Süd-Richtung grenzt das Plangebiet im Westen unmittelbar an die A43 an. An die Westgrenze des Plangebietes schließen Begleitgehölze der Autobahn an. Im Süden wird das Plangebiet von der Universitätsstraße begrenzt, deren Böschungsfuß mit Gehölzen bewachsen ist. Die nördliche Grenze liegt unmittelbar südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle, mit altem Baumbestand. Der westlich der Kleinherbeder Straße liegende Teil der Voedestraße liegt im Plangebiet. Im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Bereich des Stadtteils Heven, nördlich der Autobahnüberführung Universitätsstraße, verläuft die A43 ebenerdig bzw. in einer leichten Troglage. Der östlich der Autobahn

angrenzende Siedlungsbereich steigt leicht an, so dass die erste Reihe angrenzender Gebäude (Bereich Siedlung Frackmannsfeld) in ca. 400 m Entfernung ca. 6 m über der Geländeoberkante der A43 liegt. Im weiteren Verlauf nimmt der Geländeanstieg zu, so dass in 500 m Entfernung (Kreuzung Voedestr./Am Steinberg) bereits ein Höhenunterschied von ca. 20 m vorliegt.

Das Plangebiet umfasst in derzeitigem Zustand im Wesentlichen eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Freifläche sowie einen Teil der durch das Plangebiet verlaufenden Voedestraße mit Wegsäumen und Gehölzbeständen. Im Süden und Norden des Plangebietes befinden sich noch Brachflächen und Gehölzstreifen. Der im Plangebiet verlaufende Abschnitt der Voedestraße mit Wendehammer weist eine z. T. beschädigte asphaltierte Oberfläche auf.

Des Weiteren quert eine 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten der Amprion GmbH sowie unterqueren eine Sauerstoffleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, zwei Ferngasleitungen mit Begleitkabel und ein Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH im mittleren Bereich das Plangebiet. Im Grenzbereich Fahrbahnrand A43 und westlicher Grenze des Plangebietes befinden sich unterirdische Glasfaserversorgungsanlagen der Firma Verizon Deutschland GmbH. Im nördlichen Teilbereich wird das Plangebiet tagesnah von einem Gesellschaftserbstollen unterquert.

### 3.2 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ hat eine Größe von ca. 3,5 ha und umfasst in der Gemarkung Heven, Flur 26, die Flurstücke 194 und 199 ganz und Teile der Flurstücke 103, 106, 109, 112, 120, 121, 208 sowie Teile des Flurstücks 40 in der Flur 3. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ ist dem nachfolgenden Lageplan (Abb. 4) zu entnehmen.

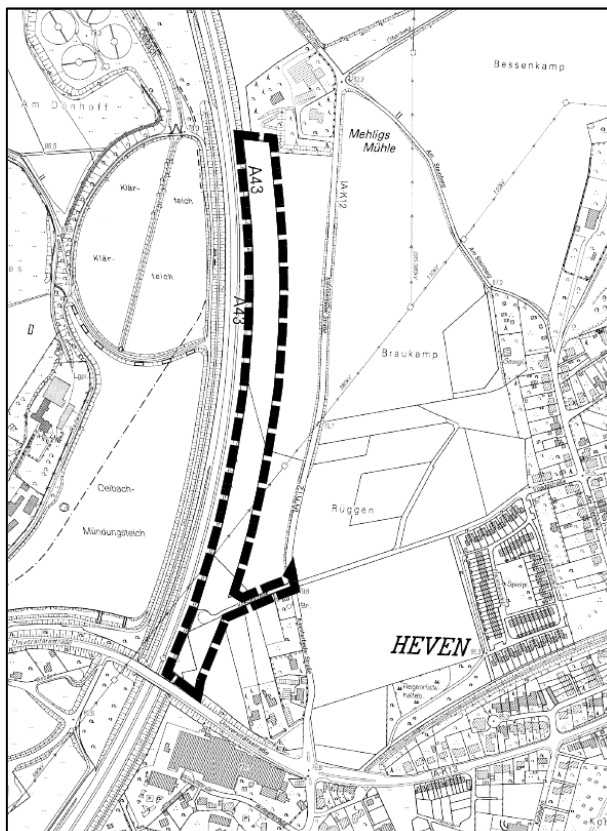


Abb. 4: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“

### 3.3 Erschließung des Plangebiets

Das Plangebiet ist über eine private Verkehrsfläche (Stichstraße mit Wendehammer), die in die Kleinherbeder Straße mündet, an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

## 4 Planverfahren

### Art des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie die parallele Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ erfolgen im „Normalverfahren“ mit Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Umweltbericht (Teil II) dargelegt werden.

### Verfahrensstand

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ gefasst.

Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Witten am 02.10.2020 ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeladen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Auslegung der Planunterlagen fand in der Zeit vom 12.10.2020 bis 26.10.2020 einschließlich statt. Zusätzlich wurde allen Interessierten sowie möglichen Betroffenen am 15.10.2020 und 16.10.2020 Gelegenheit zur Information und Erörterung vor Ort im Gemeindehaus der Ev. Trinitatis Kirchengemeinde gegeben. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

## 5 Inhalt der Planung

### 5.1 Planerisches Konzept

#### Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination

Die geplante Lärmschutzmaßnahme erstreckt sich auf ca. 800 m Länge und in einem 40 m breiten Korridor parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle. Unter Einhaltung eines 6,00 m breiten Abstandes von der westlichen Plangebietsgrenze entlang der A43 beträgt die Breite des Lärmschutzbauwerkes etwa 30 m mit einer 0,5 m breiten umlaufenden Versickerungsmulde. Östlich der geplanten Lärmschutzanlage schließt sich eine Grünfläche bis zur östlichen Plangebietsgrenze an.

Das Plangebiet ist über eine private Verkehrsfläche mit Wendehammer an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Im Plangebiet kreuzen unterirdische Versorgungsleitungen, die nicht mit einem Erdwall überschüttet werden dürfen. Weiterhin überspannt eine Höchstspannungsfreileitung das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Zu dieser Leitung darf ein Mindestabstand (lichte Weite) nicht unterschritten werden. Durch die vorgenannten Randbedingungen sieht die Planung eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination vor. Danach gliedert sich die geplante Lärmschutzanlage in einen Wall Nord und einen Wall Süd. Zwischen diesen beiden Erdwällen ist im Querungsbereich der Versorgungsleitungen eine Lärmschutzwand geplant. Das planerische Konzept verdeutlicht die Darstellung der Lärmschutzanlage in Abb. 5.



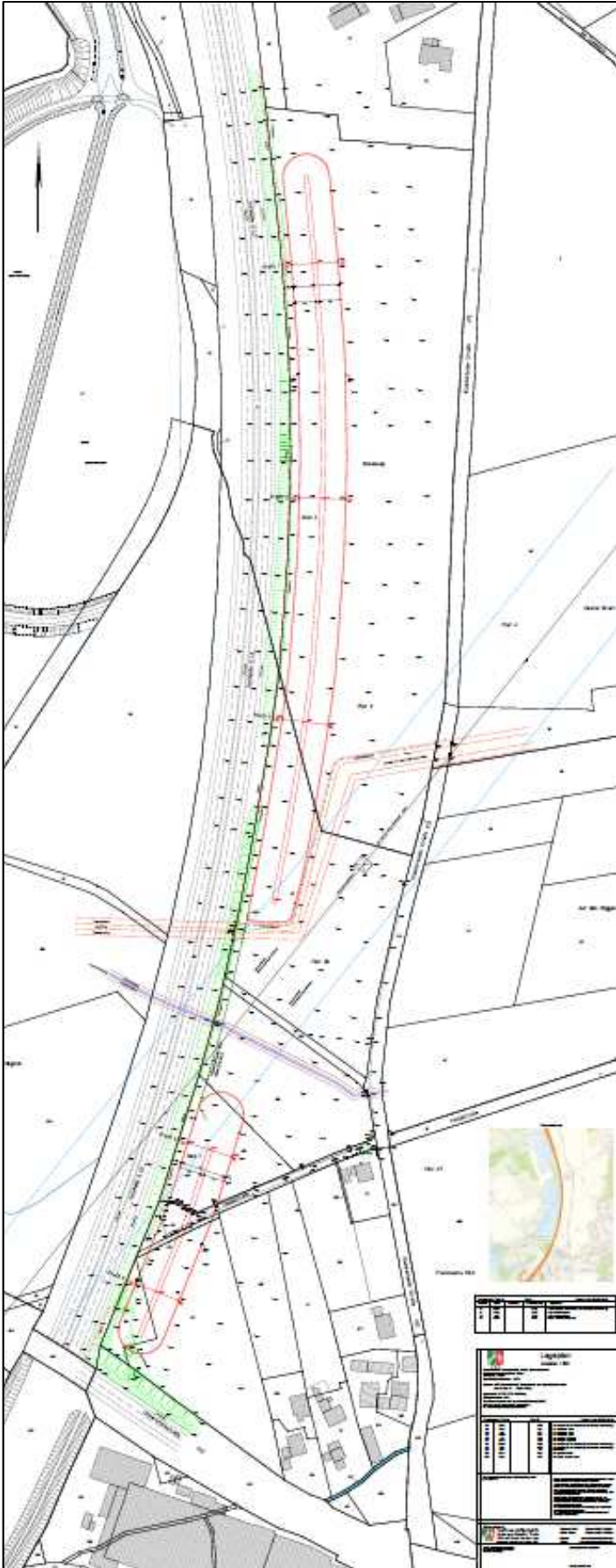


Abb. 5: Lageplan zur Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination, (Quelle: Vermessungsbüro Thöle. Witten; 02/2021)

**Wall Nord / Wall Süd**

Wall Nord und Wall Süd sind mit jeweils einer durchgehenden Höhe von max. 10 m über Geländeoberkante geplant, wodurch eine behutsame landschaftliche Einbindung möglich wird.

**Lärmschutzwand**

Da aufgrund einzuhaltender Sicherheitsabstände gemäß gültigen DIN-Bestimmungen EN 50341-1 zwischen den stromführenden Leiterseilen und dem Gelände keine Bodenauffüllungen möglich sind, ist im Bereich des Schutzstreifens unter der Höchstspannungsfreileitung eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand im Abstand von 6,00 m von der westlichen Plangebietsgrenze im Querungsbereich der unterirdisch verlaufenden Versorgungsleitungen (Sauerstoffleitung FL 013, zwei Ferngasleitungen mit Begleitkabeln und Nachrichtenkabel) geplant (siehe Punkt 8.2 der Begründung). In Abb. 6 ist das Profil der geplanten Lärmschutzwand dargestellt.

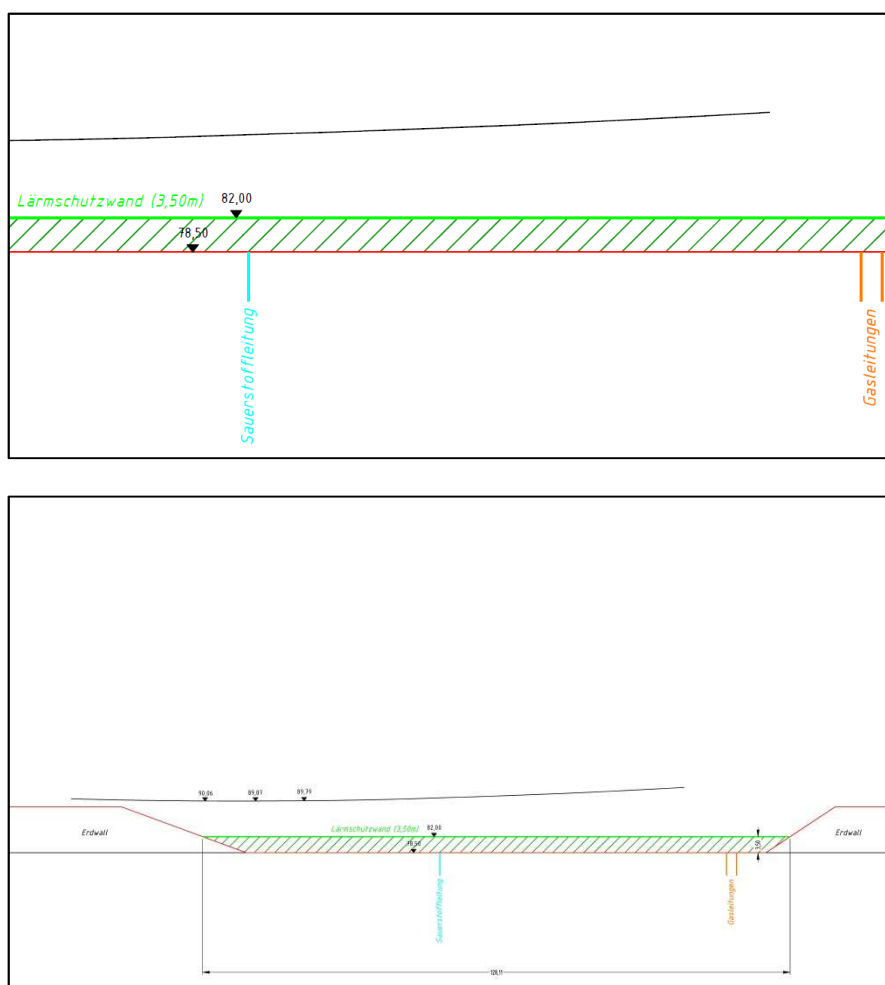


Abb. 6: Lärmschutzwand (Profil) (Quelle: Vermessungsbüro Thöle, Witten; 07/2020)

**Landschaftsbild**

Das Plangebiet erstreckt sich parallel zur A43 auf der Ostseite der Autobahn durch einen weitgehend ackerbaulich genutzten Bereich. An die Westgrenze des Plangebietes schließen Begleitgehölze der Autobahn an. Nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich alter Baumbestand. In derzeitigem Zustand umfasst das Plangebiet im Wesentlichen eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Freifläche sowie einen Teil der durch das Plangebiet verlaufenden Voedestraße mit Wegräben und Gehölzbeständen. Der im Plangebiet verlaufende Abschnitt der Voedestraße mit Wendehammer weist eine z.

T. beschädigte asphaltierte Oberfläche auf. Im Süden und Norden des Plangebietes befinden sich noch Brachflächen und Gehölzstreifen.

Die Autobahn verläuft in diesem Bereich ebenerdig bzw. in einer leichten Troglage. Der in ca. 400 m Entfernung zur A43 östlich liegende Ortsteil Heven steigt leicht an.

Die das Plangebiet querende Höchstspannungsfreileitung sowie die unmittelbar westlich des Plangebietes verlaufende A43 prägen das Landschaftsbild und den Freiraumcharakter als sichtbare Barrieren nachhaltig.



Abb. 7: Plangebiet mit Höchstspannungsfreileitung östlich der A43 (Quelle: ASP I, weluga März 2021)

Damit stellt das Plangebiet derzeit einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit vereinzelt Gehölzbeständen insbesondere im westlichen und südlichen Randbereich dar. Um die landschaftliche Einbindung und zugleich die lärmabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzwälle, Wall Nord und Wall Süd, zu optimieren, wurde eine maximale Höhenentwicklung auf 10 m über Geländeneiveau (Normalhöhennull NHN) begrenzt.

Das Plangebiet soll als private Grünfläche genutzt werden. Zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Anreicherung des Landschaftsbildes mit landschaftsbildwirksamen Strukturen sieht die Planung vor, die beiden Lärmschutzwälle mit Versickerungsmulden sowie die zwischen den Wällen liegende Fläche zur Entwicklung eines artenreichen Grünlands zu begrünen. Die Lärmschutzwälle werden zudem unregelmäßig mit Sträuchern bepflanzt, wobei innerhalb der Leitungsschutzstreifen keine Gehölze gepflanzt werden. Zur landschaftlichen Einbindung der 3,5 m hohen Lärmschutzwand zwischen den begrüneten Lärmschutzwällen sieht die Planung eine abschnittsweise Begrünung der Lärmschutzwand auf der östlichen Seite vor, wobei die Querschnittsbereiche unterirdischer Versorgungsleitungen von der Begrünung auszusparen sind.

Damit verbleibt der Freiraumcharakter mit landwirtschaftlicher Nutzung auch nach Realisierung der Planung im Plangebiet weiterhin bestehen.

## 5.2 Immissionsschutz / Lärmschutzanlage - Wall-Wand-Kombination

Aufgrund bestehender Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte im angrenzenden Wohngebiet und zur Geräuschentlastung durch Senkung des Geräuschpegels im Ortsteil Heven wird im Bebauungsplan eine aktive Schallschutzmaß-

nahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) getroffen.

Innerhalb der im Plangebiet festgesetzten Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination festgesetzt. Diese Wall-Wand-Kombination beinhaltet einen Lärmschutzwall mit umlaufender Versickerungsmulde bestehend aus einem Wall Nord und einem Wall Süd. Zwischen Wall Nord und Wall Süd befindet sich eine Lärmschutzwand.

Die Höhenentwicklung der Lärmschutzwälle soll sich in die Örtlichkeit einfügen. Aus diesem Grund wird eine maximal zulässige Höhe abschnittsweise in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass der Wall Nord und der Wall Süd maximal 10 m Höhe erreichen und sich in das vorhandene Geländeniveau einfügen, wodurch eine behutsame landschaftliche Einbindung möglich wird.

Die Planung sieht einen Wall Nord und Wall Süd mit einer 0,5 m breiten umlaufenden Versickerungsmulde vor. Damit wird eine Versickerung des ablaufenden Oberflächenwassers in den umlaufenden Gräben der Wälle sichergestellt.

Die Höhe der Lärmschutzwand wird durch die Festsetzung der Höhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) bestimmt. Aufgrund einzuhaltender Sicherheitsabstände ist im Bereich des Schutzstreifens unter der Höchstspannungsfreileitung eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand im Abstand von 6,00 m von der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen.

Die Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination ist ab einem Abstand von 6,0 m von der westlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Damit wird ein späterer 6-streifiger Ausbau der A43 möglich.

### **5.3 Private Grünfläche**

Von der westlichen Plangebietsgrenze aus wird in einer Breite von 40 m in östliche Richtung im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass eine Anreicherung des Landschaftsbildes mit landschaftsbildwirksamen Strukturen ermöglicht wird. Des Weiteren kann der Freiraumcharakter mit landwirtschaftlicher Nutzung im Plangebiet auch nach Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben. Ausgehend von den vorhandenen Begleitgehölzen entlang der A43 entsteht ein großflächiger begrünter Freiraum parallel zur A43.

### **5.4 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung im Plangebiet erfolgt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB von der Kleinherbeder Straße aus in westliche Richtung über eine 6,0 m breite private Verkehrsfläche mit Wendehammer.

### **5.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

#### Begrünung Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwand ist zur Einbindung in das Landschaftsbild auf der östlichen Seite zu begrünen. Im Bereich der Lärmschutzwand sind ausschließlich Anpflanzungen zulässig, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,0 m erreichen. In den Querungsbereichen unterirdischer Versorgungsleitungen sind Anpflanzungen unzulässig.

Als Pflanzenarten sind Efeu (*Hedera helix*) sowie untergeordnet Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) zulässig.

Mit dieser Festsetzung wird eine behutsame landschaftliche Einbindung der 3,5 m hohen Lärmschutzwand zwischen den begrünten Lärmschutzwällen unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen erreicht.

#### Begrünung der Lärmschutzwälle

Auf der privaten Grünfläche ist innerhalb der festgesetzten Lärmschutzwälle zur Einbindung in das Landschaftsbild artenreiches Grünland mit Gebüschgruppen zu entwickeln. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Gehölzanzpflanzungen unzulässig. Die Lärmschutzwälle sind zu mindestens 30 % unregelmäßig mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Als Strauchpflanzungen sind Hasel (*Coryllus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zulässig.

Die Pflege erfolgt durch Mahd und/oder extensive Beweidung mit Schafen.

Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass durch die abwechslungsreiche Struktur der Wälle mit Grünland und Gebüschinseln das Landschaftsbild, gegenüber dem jetzigen Zustand mit abschnittweisem Blick auf die Autobahn, aufgewertet wird. Unter Berücksichtigung der Lärmschutzwände ist damit von einem positiven Effekt auf das Landschaftsbild auszugehen.

#### Entwicklung artenreichen Grünlandes (Maßnahmenfläche E1)

Die mit E1 gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch die Saat von regionalem Saatgut für Magerrasen des Ursprungsgebietes 2 als artenreiches Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist zweimal jährlich nicht vor dem 15.06. und 15.08. des jeweiligen Jahres zu mähen und/oder extensiv mit Schafen zu beweiden.

Im Plangebiet wird zwischen den Lärmschutzwällen und östlich der Lärmschutzwand eine Maßnahmenfläche E1 in der Größe von 3.500 m<sup>2</sup> für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Diese Fläche ist als artenreiches Grünland zu entwickeln. Diese Maßnahme dient als planinterne Ersatzmaßnahme dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die geplante Lärmschutzwand.

Mit dieser Festsetzung wird die Entwicklung einer bislang intensiv ackerbaulich genutzten Fläche zu einem artenreichen Grünland gesichert.

## **6 Entwässerung**

In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme wird eine hydrologische Einschätzung der Situation vorgenommen sowie eine Stellungnahme zur Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers im Planbereich gegeben. Die „Gutachterliche Stellungnahme, Teil 1, zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ (Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, 04.03.2020) kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der gutachterlichen Stellungnahme wird zur Lage des Plangebietes festgestellt, dass das flache Gelände im Bereich der Untersuchungsfläche eine leichte Neigung nach

Westen Richtung Autobahn aufweist. Zur Grundwassersituation wird ausgeführt, dass ab ca. 2,0 m – 3,0 m u. GOK mit Grundwasser gerechnet werden muss. Es erfolgt der Hinweis, dass mit periodischen Schwankungen des Grundwasserstandes um mehrere Dezimeter zu rechnen ist.

Bezogen auf die hydrologische Situation wird gutachterlich festgestellt, dass der geplante Erdwall eine Sperre für das abfließende Oberflächenwasser darstellt. Es wird ausgeführt, dass vor der Wallaufschüttung das gesamte auf dem Feld anfallende Niederschlagswasser der Autobahn zufließt. Nach der Wallerstellung fließt nur die Niederschlagsmenge an der Wall-Westseite der Autobahn zu. Der Gutachter führt aus, dass das von dem Feld und von der Wall-Ostseite abfließende Wasser sich folglich östlich entlang des Erdwalls an der tiefsten Stelle sammelt. Gutachterlich wird belegt, dass auch bei diesem theoretischen Szenario die anfallenden Wässer versickert werden können.

Bezogen auf die Fließrichtung des anfallenden Regenwassers wird im Gutachten dargelegt, dass aufgrund der vorliegenden Geländemorphologie von einer westlichen bis südwestlichen Fließrichtung auszugehen ist. Es erfolgt die Schlussfolgerung, dass die Ostseite des geplanten Lärmschutzwalls nach Osten und die Westseite des Walls nach Westen entwässern.

Der Gutachter empfiehlt zur Entwässerung des Walls aufgrund der zu erwartenden Verdichtung eine umlaufende Versickerungsmulde vorzusehen, um das vom Wall abfließende Oberflächenwasser in den Untergrund abzuleiten.

Bezogen auf die Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers wird ausgeführt, dass die Bodenverhältnisse für eine Versickerung geeignet sind. Im Gutachten wird für die Versickerung des anfallenden und abfließenden Niederschlagswassers empfohlen, eine umlaufende vor dem Wallfuß verlaufende Versickerungsmulde anzulegen. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes voraussichtlich nur die oberflächennahe Versickerung (Muldenversickerung) anwendbar ist.

In der Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ (Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, 25.03.2021) wird ausgeführt, dass die Grundfläche der beiden Wälle, Wall Nord und Wall Süd, ca. 1,9 ha umfasst. Die Teilflächen betragen 14.520 m<sup>2</sup> und 5.025 m<sup>2</sup>. Um die vom Wall abfließenden Oberflächenwässer aufzunehmen, wurde gutachterlich die Eignung einer Muldenversickerung auf der Basis von Versickerungsversuchen nachgewiesen. Umlaufend zu den beiden Wällen werden ca. 0,4 m tiefe Gräben mit einer Breite von 0,5 m an der Grundfläche angelegt, um das abfließende Wasser aufnehmen zu können. Die ermittelte mittlere Aufstauhöhe beträgt 0,14 m. Im Ergebnis wird festgestellt, dass damit die umlaufende Gräben hinreichend dimensioniert sind, dass ablaufende Wasser dort versickern zu lassen. Eine Berechnung der anfallenden Niederschlagswässer für ein 100-jähriges Ereignis ergab, dass ein solches Ereignis bei Beibehaltung der vorstehenden Dimensionierung zu einer Einstauhöhe von 0,25 m (anstatt 0,14 m) bei verlangsamer Entleerungszeit führt. Der Gutachter stellt fest, dass damit die Dimensionierung der Mulden ausreicht, um auch diese Niederschlagsmengen aufzunehmen zu können.

## **7 Schalltechnische Untersuchung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination entlang der A43 im Ortsteil Heven geschaffen werden. Die Planung sieht eine Lärmschutzanlage aus zwei 10 m hohen Lärmschutzwällen und einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand vor.

Auf diesen Grundlagen wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ die schallabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination auf den östlich angrenzenden Ortsteil Witten-Heven prognostiziert und bewertet. Die durch die geplante Lärmschutzmaßnahme erwartete Pegelsenkung im angrenzenden Wohngebiet wurde quantifiziert.

Die „Schalltechnische Untersuchung: Lärmschutzmaßnahme Wall-Wand-Kombination entlang der BAB 43 im Bereich Witten-Heven“ (Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, 07.09.2020) kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der schalltechnischen Untersuchung erfolgte die Prognoseberechnung nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen-RLS90. Für die Ermittlung von Beurteilungspegeln wurde eine Schallausbreitungsprognosesoftware verwendet, die entsprechend den rechtlichen Vorgaben die normkonforme Schallausbreitung berechnet. Es wurden in der Untersuchung Rasterlärmrechnungen (Raster 5 m) durchgeführt. Für gutachterlich definierte Aufpunkte erfolgten Einzelpunktberechnungen.

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgte für den Status quo und mit geplanter Lärmschutzmaßnahme für die Berechnungshöhen 2 m/ 8 m über Gelände jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Des Weiteren wurden für die Beurteilung der Geräuschsituation ohne und mit Lärmschutzmaßnahme in den angrenzenden Wohnbereichen 5 Immissionsaufpunkte (IO) bestimmt. Dem von der Autobahn aus in östliche Richtung ansteigendem Geländeniveau wurde im Modell Rechnung getragen. In Abb. 8 sind die geplante Lärmschutzanlage und die definierten Immissionsaufpunkte (IO) dargestellt.

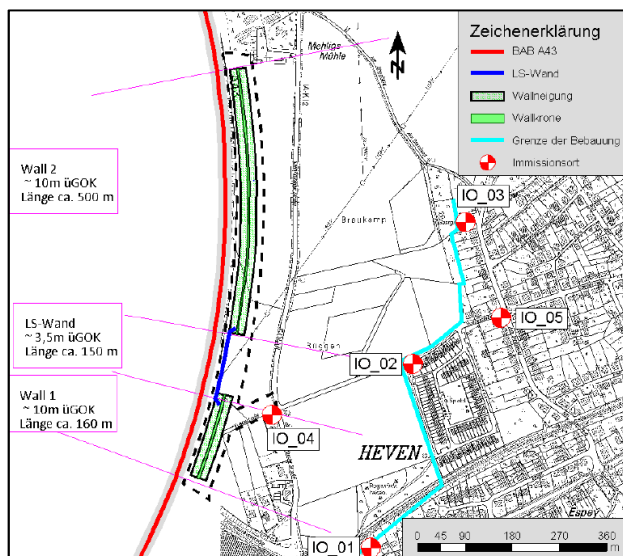


Abb. 8: Lärmschutzanlage und Immissionsaufpunkte (IO),  
(Quelle: Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, 07.09.2020)

In der schalltechnischen Untersuchung wird dargelegt, dass die vorhandene Wohnbebauung an der A43 zugewandten Hanglage östlich der Autobahn derzeit prognostisch Beurteilungspegel am Tag von 59-52 dB(A) und in der Nacht 52-45 dB(A) ausweist. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass die durchgeführten prognostischen Berechnungen zeigen, dass durch die geplante Lärmschutzanlage der Beurteilungspegel im Tag- wie im Nachtzeitraum gleichermaßen gemindert werden kann.

Der Gutachter zeigt auf, dass die Pegelminderung durch die geplante Lärmschutzmaßnahme an der ersten Reihe der östlich angrenzenden Wohnbebauung zu einer Minderung des Pegels zwischen 1 und 4 dB(A) im Tageszeitraum und 2 bis 4 dB(A) im

Nachtzeitraum führt. In Abb. 9 sind die Ergebnisse der Einzelpunktberechnung und der Minderungseffekt bezogen auf den Status quo dargestellt.

Geräuscheinwirkung durch Verkehrsgesch der Autobahn A43			
Beurteilungspegel ( $L_r$ ) und Pegelminderung ( $L_d$ )			
Tagzeitraum	Status Quo	Realisierung Lärmschutz	
Aufpunkt	$L_{r,tags}$ dB(A)	$L_{r,tags}$ dB(A)	$L_d$ dB(A)
IO_01 Universitätsstr. 60	57	56	1
IO_02 Voedestr. 95	59	55	4
IO_03 Am Steinberg 39	57	54	3
IO_04 Kleinerbieder Str. / Voedestr.	66	61	5
IO_05 Am Steinberg / Voedestr.	56	53	3

Beurteilungspegel ( $L_r$ ) und Pegelminderung ( $L_d$ )			
Nachtzeitraum	Status Quo	Realisierung Lärmschutz	
Aufpunkt	$L_{r,nachts}$ dB(A)	$L_{r,nachts}$ dB(A)	$L_d$ dB(A)
IO_01 Universitätsstr. 60	51	49	2
IO_02 Voedestr. 95	52	48	4
IO_03 Am Steinberg 39	51	47	4
IO_04 Kleinerbieder Str. / Voedestr.	59	54	5
IO_05 Am Steinberg / Voedestr.	49	46	3

Abb. 9: Ergebnisse Einzelpunktberechnung und Minderungseffekt bezogen auf Status quo, (Quelle: Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, 07.09.2020)

Der Gutachter stellt fest, dass durch die Pegelminderung in den bebauten Gebieten der Beurteilungspegel im Tageszeitraum großflächig unter den Orientierungswert nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) fällt. Die Pegelveränderung zwischen Ist-Situation und Situation mit Lärmschutzmaßnahme wird im Gutachten in den Anlagen A visuell dokumentiert. Bezogen auf den Tageszeitraum kann gezeigt werden, dass sich die in der grafischen Darstellung rot markierte Grenzwertlinie nach DIN 18005-1 Bbl. 1 für den Orientierungswert WA von 55 dB(A) am Tag mit der Lärmschutzmaßnahme in Richtung A43 soweit verschiebt, dass die Orientierungswerte auch für die erste Reihe der Wohnbebauung erreicht werden.

Bezogen auf den Nachtzeitraum wird in der schalltechnischen Untersuchung darauf hingewiesen, dass nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) in der Nacht selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. In diesem Zusammenhang stellt der Gutachter fest, dass durch die Pegelminderung in den an die Autobahn angrenzenden Wohnbereichen des Ortteils Heven ein prognostisches Geräuschniveau erzielt wird, dass an den der Autobahn nächstgelegenen Gebäuden bei 47-49 dB(A) liegt. Dies zeigt die deutliche Verschiebung der rot markierten Grenzwertlinie nach DIN 18005-1 Bbl. 1 für den Orientierungswert WA von 45 dB(A) in der Nacht in der grafischen Darstellung mit Lärmschutzmaßnahme in Richtung A43. Bezogen auf das gesamte betrachtete Wohngebiet (Heven) erfolgt der Hinweis auf die Straßenzüge Kohlbahn, Universitätsstraße, Espeu, Elsa-Brandström-Straße, Koppweg, Voedeplatz, Voedestraße, Am Steinberg, Auf dem Knick, Auf dem Kiwitt, Am Stämmisch Busch, bei denen der Beurteilungspegel auf ein Niveau gesenkt werden kann, der einen gesunden Nachtschlaf auch bei geöffnetem Fenster ermöglicht. Hierzu stellt der Gutachter fest, dass in der Nachtzeit der prognostizierte Geräuschpegel mit der Lärmschutzmaßnahme soweit absinkt, dass in mehreren Straßenzügen im angrenzenden Wohngebiet (Korridorbreite zwischen Status quo und Prognose ca. 150 m) ein Beurteilungspegel von weniger bis gleich 45 dB(A) zu



erwarten ist. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass bei diesem Pegel nach DIN 18005 mit einem ruhigen Nachtschlaf bei geöffnetem Fenster zu rechnen ist.

Zusammenfassend stellt der Lärmgutachter im Ergebnis fest, dass bei der geplanten Lärmschutzmaßnahme im betrachteten Wohngebiet im Tageszeitraum großflächig die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Bbl. 1 für Allgemeines Wohngebiet prognostiziert werden. Die ermittelte Pegelminderung gegenüber dem derzeitigen Zustand liegt bei bis zu 4 dB(A). Des Weiteren sinkt in der Nacht der prognostizierte Geräuschpegel mit der Lärmschutzmaßnahme soweit ab, dass in mehreren Straßenzügen im angrenzenden Wohngebiet ein Beurteilungspegel von weniger bzw. von 45 dB(A) zu erwarten ist. Der Gutachter stellt fest, dass bei diesem Pegel nach DIN 18005 mit einem ruhigen Nachtschlaf bei geöffnetem Fenster zu rechnen ist.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die geplante Lärmschutzmaßnahme großflächig zu einer deutlichen Geräuscentlastung der angrenzenden Wohnbebauung führt. Aus diesem Grund wird aus gutachterlicher Sicht die geplante Lärmschutzmaßnahme explizit empfohlen.

## **8 Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahmen**

### **8.1 Bergbau**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Im mittleren Bereich des Bebauungsplangebietes verläuft in West-Ost Richtung tagesnah der im 19. Jahrhundert angelegte und verlassene Gesellschafts-Erbstollen, der auf die Tagesoberfläche im Plangebiet einwirken kann.

Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse bzw. Gefährdungssituation wird im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Der Gesellschafts-Erbstollen wird nachrichtlich in den Bebauungsplanes Nr. 262 übernommen (siehe Punkt 8.3 der Begründung).

### **8.2 Oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen**

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ verlaufen eine 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten der Amprion GmbH, eine Sauerstoffleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, zwei Ferngasleitungen mit Begleitkabel und ein Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH. Im Grenzbereich Fahrbahnrand A43 und westlicher Grenze des Bebauungsplangebietes befinden sich unterirdische Glasfaserversorgungsanlagen der Firma Verizon Deutschland GmbH. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten.

### **8.3 Gesellschaftserbstollen**

Der Gesellschaftserbstollen wurde bis ca. 1840 für das Abführen von Grubenwässern genutzt. Seitdem drainiert der Erbstollen landwirtschaftliche Flächen sowie angeschlossene sonstige Flächen. Die Lage des Erbstollens im Plangebiet ist in Abb. 10 dargestellt.

Im „Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens in Witten im Rahmen des Neubaus eines Lärmschutzwalls an der A43“ (DMT, Februar 2021) wird festgestellt, dass der Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls tagesnah vom Gesellschaftserbstollen unterquert wird. Der Gesellschaftserbstollen in Witten-Heven soll vor dem Neubau des Lärmschutzwalls zwischen A43 und Kleinherbeder Straße als Wasserwegigkeit gesichert werden. Unter der Maßgabe, an der hydraulischen Wirkung des Stol-

lens nichts zu verändern, empfiehlt der Gutachter, den Stollen im Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls abzubrechen und zur Besicherung der Wasserwegigkeit ein Kanalrohr DN 1100 zu verlegen.

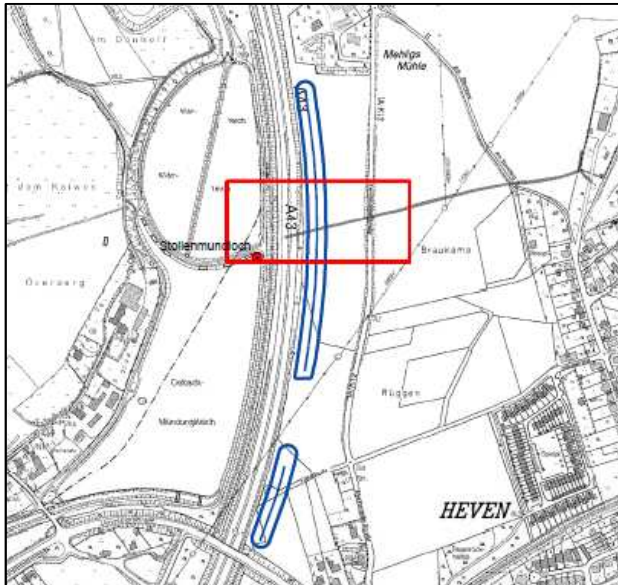


Abb. 10: Lage des Gesellschaftserbstollens im Plangebiet (rotes Rechteck),  
(Quelle: Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens, DMT 11.02.2021)

## 9 Umweltbelange

### 9.1 Umweltbericht

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil dieser Begründung zum Bebauungsplan (Teil II).

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetz NRW gelten Lärmschutzwälle an Straßen und Schienen nicht als Eingriff, d.h. die Anschüttung ist nicht als Eingriff zu bilanzieren. Die vorgesehene Lärmschutzwand mit Fundamenten ist als Eingriff zu bewerten und im Umweltbericht zu bilanzieren.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ wurde von weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner, Bochum, in Text und Karten erstellt. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft. Folgende Schutzgüter wurden betrachtet: Menschen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Umweltbericht wird zusammenfassend festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt, den Boden, das Landschaftsbild und Fläche durch geeignete Maßnahmen vermindert und kompensiert werden können. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch eine Bauzeitenregelung der Baufeldräumung vermieden.

## 9.2 Boden und Bodenmanagementkonzept

### Boden

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche und der Inanspruchnahme von Boden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Durch die geplante Lärmschutzmaßnahme unmittelbar an der Lärmquelle, der A43, soll eine deutliche Geräuscentlastung für die Wohnbevölkerung des Ortsteils Heven erzielt werden. Indem die geplante Lärmschutzmaßnahme auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden soll, stehen dieser Inanspruchnahme die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gegenüber. Da das Ziel, der deutlichen Geräuscentlastung der Bevölkerung nur durch eine Lärmschutzmaßnahme in unmittelbarer Nähe zu der Lärmquelle erreicht werden kann, bestehen keine Standortalternativen für die Planung. Demzufolge ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich.

Die Planung sieht eine Begrenzung der Ausdehnung der geplanten Lärmschutzwälle, Wall Nord und Wall Süd, auf 30 m Breite und deren maximalen Höhenentwicklung auf 10 m über Gelände vor. Hierdurch soll eine Optimierung der landschaftlichen Einbindung, eine Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß und zugleich die nachhaltige lärmabschirmende Wirkung der geplanten Lärmschutzwälle erzielt werden. Des Weiteren sieht die Planung zur landschaftlichen Einbindung der 3,5 m hohen Lärmschutzwand zwischen den beiden begrünten Lärmschutzwällen eine Begrünung der Lärmschutzwand vor. Die Grundfläche der beiden Wälle umfasst ca. 1,9 ha.

### Bodenmanagementkonzept

Im Bodenmanagementkonzept (Büro für Umweltgutachten Dr. R. Diekmann, 23.03.2021) werden die Arbeitsschritte zur Erstellung des Walles, die Qualität der anzuliefernden Böden und die Maßnahmen zur Überwachung der Baumaßnahme dargestellt. Diesem Bodenmanagementkonzept liegt das planerische Konzept zugrunde (siehe Punkt 5.1 der Begründung). Im Bodenmanagementkonzept wird die gutachterliche Begleitung der Arbeiten dargelegt.

## 9.3 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ (weluga, März 2021) werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 kommt zu folgendem Ergebnis:

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgestellt, dass die Vorprüfung mit den Geländekontrollen Hinweise auf eine gelegentliche Nutzung des Plangebiets durch planungsrelevante Tierarten auf dem Durchzug und zur Jagd/Nahrungssuche erbracht hat. Die Bedeutung und Funktion des Plangebiets als Jagd-, Rast- und Nahrungshabitat wird aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung, der Strukturarmut und der Qualität der Habitatstrukturen als nicht essenziell bedeutsam für diese potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten eingestuft.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet auch verschiedene nicht planungsrelevante verbreitete Vogelarten vorkommen, die in den innerhalb sowie an den Grenzen des Plangebiets vorhandenen Gebüsch und Gehölzen Nistmöglichkeiten finden.

Im Fachbeitrag wird festgestellt, dass die Risikoabschätzung für die festgestellten und potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten ergeben hat, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch baubedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bei brütenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen ist, dass sich vor Baubeginn bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung weitere Vegetationsstrukturen mit Nistplatzpotenzial bilden können.

Als eine artenschutzrechtliche Maßnahme, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidet, wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation/Gehölze, Entfernen/Abtransport des Fäll-/Schnitt-/Mähguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar genannt. Es wird festgestellt, dass bei Verzögerungen im baulichen Ablauf eine regelmäßige Mahd des Baufelds vor und während der Brutsaison (Ende März bis August) vorzusehen ist, um erneuten Aufwuchs und eine erneute Ansiedlung (Brut) europäisch geschützter Vogelarten zu vermeiden.

Zusätzlich wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag empfohlen, zur Stützung von bestehenden Verbund- und Leitstrukturen und zur Entwicklung neuer Leitstrukturen Abpflanzungen mit Krautsäumen an den Grenzen bzw. Nutzungsgrenzen des Plangebiets vorzusehen. Für eine Bepflanzung sollten Gehölze für insektenreiche Hecken oder Gebüsche gewählt werden, die gerne von Fledermäusen zur Jagd und von Vögeln zur Brut und Nahrungssuche aufgesucht werden. Dazu zählen beispielsweise: Hasel (*Coryllus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*). Es wird festgestellt, dass es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen handelt, die u.a. auch den europäisch geschützten Arten dienen und geeignet sind, bestehende Lebensräume aufzuwerten.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt im Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ der folgende Hinweis:

Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation/Gehölze, Entfernen/Abtransport des Fäll-/Schnitt-/Mähguts) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Bei Verzögerungen im baulichen Ablauf ist eine regelmäßige Mahd des Baufelds vor und während der Brutsaison (Ende März bis August) vorzusehen, um erneuten Auf-

wuchs und eine erneute Ansiedlung (Brut) europäisch geschützter Vogelarten zu vermeiden.

#### **9.4 Eingriffsbilanzierung**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt durch den Vergleich des Ökologischen Wertes der Biotoptypen des Eingriffsbereichs mit dem ökologischen Wert der Aufwertung durch die Ersatzmaßnahme. Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Methode der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Es wird im Sinne einer worst-case-Beurteilung davon ausgegangen, dass der Eingriffsbereich vollständig versiegelt wird. Dementsprechend wird der vollständige ökologische Wert der betroffenen Biotope als Verlust bilanziert. Zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden die durch Multiplikation der Grundwerte mit ihrer Fläche erzeugten Flächenwerte der beanspruchten Biotope dem Flächenwert der Maßnahme gegenübergestellt. Der Flächenwert der Maßnahmenfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Flächengröße mit der Differenz der Grundwerte zwischen dem derzeit auf der Fläche existierenden Biotoptyp und dem Zielbiotop der Maßnahme.

Im Ergebnis steht dem Kompensationsdefizit mit einem Flächenwert von – 1.840 nach Durchführung der Maßnahme ein Flächenwert von 14.000 gegenüber. Damit ergibt die Bilanz in der Gesamtsumme eine positive Wertdifferenz von + 12.160 Wertpunkten nach Durchführung der Maßnahme. Daher wird die Kompensation der Eingriffe durch die aufgeführte Maßnahme erfüllt.

Somit wird die multifunktionale Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Tiere / biologische Vielfalt, den Boden, das Landschaftsbild und Fläche durch die Maßnahme gewährleistet.

### **10 Hinweise**

#### **10.1 Artenschutz**

Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation/Gehölze, Entfernen/Abtransport des Fäll-/Schnitt-/Mähguts) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Bei Verzögerungen im baulichen Ablauf ist eine regelmäßige Mahd des Baufelds vor und während der Brutsaison (Ende März bis August) vorzusehen, um erneuten Aufwuchs und eine erneute Ansiedlung (Brut) europäisch geschützter Vogelarten zu vermeiden.

#### **10.2 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

### 10.3 Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten

Von der geplanten Lärmschutzmaßnahme und ggf. weiteren einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten, BL. 4339 (Maste 46 bis 47) bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

### 10.4 Bergbau - Bergwerksfelder

Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Helene Nachtigall“ und „Klosterbusch“, über den auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern „Mathilde II“ und „Stolberg III“ sowie über dem auf Bleiglanz verliehenen Bergwerksfeld „Fritz“.

### 10.5 Abstand Wall-Wand-Kombination zur A43

Die Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination ist ab einem Abstand von 6,0 m von der westlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Damit wird ein späterer 6-streifiger Ausbau der A43 möglich.

## 11 Kosten

Der Vorhabenträger trägt alle Verfahrens- und Gutachterkosten. Eine Planungsvereinbarung zur Übernahme dieser Kosten wurde am 06.09.2018 unterzeichnet. Des Weiteren soll zur Umsetzung und Unterhaltung des Vorhabens ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB geschlossen werden, so dass der Stadt Witten keine Kosten entstehen.

## 12 Fachbeiträge/ Gutachten

- weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG / Vorprüfung, Stufe I der ASP, Bochum, März 2021
- Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, Schalltechnische Untersuchung: Lärmschutzmaßnahme Wall-Wand-Kombination entlang der BAB 43 im Bereich Witten-Heven, Bergisch Gladbach, Bocholt, 07.09.2020
- Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, Gutachterliche Stellungnahme Teil 1- Auswerten der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung/ Überschlägige Dimensionierung der möglichen Versickerungsanlagen/ Entwässerungskonzept, Witten, Fröndenberg, 04.03.2020
- Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann und Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann Beratender Umwelt- und Ingenieurgeologe, Gutachterliche Stellungnahme Teil 2- Baugrunderkundung/ Gründungsberatung, Witten, Fröndenberg, 04.03.2020
- DMT GmbH & Co. KG, Fachstelle für Baugrund- und Bebauungsfragen in Bergbaugebieten, Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens in Witten im Rahmen des Neubaus eines Lärmschutzwalls an der A43, Essen, 11.02.2021
- © Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, S 1764/2001

- Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, -Bodenmanagement LSW A43 B-Plan Nr. 262- Konzept zu Anlieferung und Einbau der Füllböden, Witten, 23.03.2021
- Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, -Entwässerungsplanung B-Plan Nr. 262- Versickerung der Niederschlagswässer, Witten, 25.03.2021

### 13 Flächenbilanz

Für den Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

<b>Bebauungsplangebiet (gesamt)</b>	34.548 m <sup>2</sup>
private Grünfläche / Lärmschutzanlage	33.618 m <sup>2</sup>
private Verkehrsfläche	930 m <sup>2</sup>

Witten, 24.03.2021

Sebastian Paulsberg  
(Leiter des Planungsamtes)